



HAUPTPERSONALRAT

beim Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herrn
Norbert Krause
Assistent des Ausschusses für
Wissenschaft und Forschung
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon
(0211) 896-4359 / 4369 /
4132 / 4345
Fax:
896 - 4594
E-Mail:
klaus.boehme@mswf.nrw.de
Datum
28. Oktober 2002

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen - Drs. 13/2947 -
hier: Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung am 5. November ds. Js.**

Sehr geehrter Herr Krause,

zur Vorbereitung auf die Anhörung am 5. November übersende ich vorab die erbetene schriftliche Stellungnahme in Kurzform.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Böhme

Vorsitzender



HAUPTPERSONALRAT

beim Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beschreitet die Landesregierung weiterhin den Weg der konsequenten Umsetzung der Empfehlungen des Expertenrates vom Februar 2001, zumindest derjenigen, die offensichtlich politisch auch gewollt sind. Nicht anders ist zu erklären, dass der Prozess der Fusion trotz massiver Vorbehalte der beteiligten Hochschulen ungebremsst vorangetrieben wird, die mit der Umwandlung der Gesamthochschulen verbundenen Regelungen des Zugangs zu einem universitären Studium gegenüber dem Referentenentwurf vom Mai 2002 jedoch eine einschneidende, negative Veränderung erfahren haben. Vor diesem Hintergrund sind die nachstehenden Anmerkungen des Hauptpersonalrats (HPR) gegenüber der seinerzeitigen, grundsätzlich befürwortenden Stellungnahme zum Referentenentwurf nunmehr von großer Skepsis getragen.

Artikel I: Errichtung der Universität Duisburg-Essen

In einer freiwilligen Fusion der beiden Hochschulen sähe der HPR nach wie vor eine Möglichkeit zur dauerhaften Sicherung, Stabilisierung und Profilierung der Universitätsstandorte Duisburg und Essen. Voraussetzung hierfür wäre allerdings ein offener Dialog zwischen den beiden Universitäten und der Landesregierung und ein breit getragener Konsens zu den grundsätzlichen Zielen wie auch den strukturellen und lehr- und forschungsrelevanten Einzelentscheidungen. Hiervon scheinen die Beteiligten derzeit weit entfernt. Statt dessen drängt sich der Eindruck einer Zwangsfusion auf mit wahrscheinlich verheerenden Auswirkungen auf Motivation, Arbeitsklima und Arbeitssituation der Beschäftigten. Ein Fusionsprozess gegen den Willen der Universitäten Duisburg und Essen ist aber aus Sicht des HPR wahrscheinlich zum Scheitern verurteilt! Zumindest würde er dessen eigentliche Ziele einer Konsolidierung und weiteren Profilierung gefährden und wird daher ausdrücklich abgelehnt.

Nicht nachzuvollziehen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die im Vorwort unter Buchstabe D "Kosten" getroffene Aussage, die Fusion selbst verursache keine Kosten. Es kann wohl kaum politischer Wille sein, den beteiligten Hochschulen abzuverlangen, im Falle einer Fusion die anfallenden Kosten - etwa für erforderlich werdende Umzüge bzw. Investitionsmaßnahmen - aus den laufenden Haushaltsmitteln zu bestreiten, was im Ergebnis eine Benachteiligung gegenüber den anderen, nicht fusionsbelasteten Universitäten des Landes bedeuten würde. Bei einem Festhalten an der Fusion hielten wir es daher für unverzichtbar, unter Beteiligung der Universitäten Duisburg und Essen eine Saldierung der Neugründungskosten vorzunehmen und eine entsprechende Kostenübernahme durch das Land NRW zu garantieren.

Unabhängig hiervon begrüßt der HPR die Zusicherung, dass eventuelle Synergieeffekte der neuen Universität erhalten bleiben sollen. Angesichts der vorhandenen Personalstrukturen scheinen entsprechende Effekte allerdings mittelfristig nicht realisierbar, so dass die Gefahr besteht, dass diese Zusage zumindest für die Dauer der vorgesehenen Gründungsphase leer liefe.

Zu bestimmten Einzelregelungen bei einer möglichen Fusion

Zu § 4 Abs. 3 Satz 1: Gründungsrektorat

Im Sinne ernst gemeinter Hochschulautonomie, die sicherlich auch für die neu gegründete Universität Duisburg-Essen gelten soll, regt der HPR an, die Formulierung "bestellt nach Anhörung" zu ersetzen durch "bestellt auf Vorschlag". Dies würde dazu beitragen, den möglichen Verdacht eines für die Gründungsphase eingesetzten Staatskommissars zu vermeiden.

Zu § 6 Abs. 2 und 3: Gründungssenat, erweiterter Gründungssenat und § 8 Abs. 1: Gründungskommission

Der Hauptpersonalrat plädiert eindringlich dafür, den Vorsitzenden der beiden Personalräte in den genannten Gremien die Möglichkeit der Teilnahme mit beratender Stimme einzuräumen. Gerade in der Gründungsphase ist im Sinne des notwendigen breiten Konsenses die umfassende Einbeziehung der Interessenvertretungen der Beschäftigten in die Diskussionen und Grundsatzentscheidungen der Hochschule erforderlich. Vor Allem in der Gründungskommission, zu deren Aufgaben insbesondere u.a. Neuordnungsfragen im Bereich der Organisation und Struktur gehören, dient eine beratende Mitgliedschaft frühzeitigem Informations- und Meinungsaustausch, hilft

Schwachstellen und Unwägbarkeiten rechtzeitig zu erkennen und ggfls. auszuräumen und trägt so zu höchst möglicher Akzeptanz getroffener Entscheidungen bei.

Die reklamierten Ergänzungen könnten zwar formale Beteiligungsverfahren nach LPVG NW nicht ersetzen, sehr wohl aber im Sinne eines effizienten Hochschulmanagements beschleunigen.

Zu § 12: Gründungspersonalräte

Die vorgesehenen Regelungen werden vom Hauptpersonalrat ausdrücklich begrüßt. Insbesondere das in Absatz 5 vorgesehene Ende der Amtszeit am 30.06.2004 ermöglicht es, auch die Beschäftigten der neu gegründeten Universität Duisburg-Essen in die dann landesweit turnusmäßig durchzuführenden Wahlen zum Personalrat und Hauptpersonalrat mit einzubeziehen.

Zu § 13: Ersatzvornahme

Der Hauptpersonalrat sieht in dieser Bestimmung einen massiven Eingriff in die Autonomie der neu gegründeten Universität und hält sie im Übrigen auch vor dem Hintergrund der Regelungen des § 106 HG NW für entbehrlich.

Artikel II: Umwandlung der Gesamthochschulen

Der Hauptpersonalrat nimmt zur Kenntnis, dass von dem Versuch, die integrierte Hochschulausbildung in bestimmten Fachgebieten an ein- und derselben Einrichtung zu absolvieren, mit diesem Gesetz Abschied genommen wird. Er sieht allerdings in der zunehmenden Einrichtung von konsekutiven Studiengängen und den gesetzlich eingeräumten bzw. geplanten Möglichkeiten zum Übergang von Bachelor- zu Masterabschnitten auch zwischen Fachhochschulen und Universitäten eine gewisse Kompensation für die damit aufgehobene Durchlässigkeit des Studiensystems. Darüber hinaus halten wir es jedoch für erforderlich, mit dem Ziel einer breiten Rekrutierung von Studierenden, aber auch im Interesse der umzuwandelnden Gesamthochschulen die bisherigen Möglichkeiten des Hochschulzugangs offen zu halten.

Zur Einzelregelung bezüglich Hochschulzugang

§ 66 Abs. 6:

Der Hauptpersonalrat plädiert eindringlich dafür die noch im Referentenentwurf von Mai 2002 vorgesehene Regelung, dass die Prüfungsordnungen der Universitäten bestimmen können, dass die Qualifikation auch durch ein Zeugnis der Fachhochschul-

reife und eine zusätzliche benotete studiengangbezogene Eignungsprüfung nachgewiesen oder der entsprechende an einer anderen Universität erbrachte Nachweis anerkannt wird und die Universitäten zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfungen besondere Lehrveranstaltungen anbieten sollen, in das Gesetz aufzunehmen.

Die nunmehr an ihrer Stelle auf Individuallösungen abzielende Regelung birgt die Gefahr in sich, dass die umgewandelten Universitäten einen nicht unbedeutenden Teil ihrer bisherigen studentischen Klientel verlieren werden und das mit der Gründung der Gesamthochschulen verfolgte Ziel, junge Menschen aus dem regionalen Einzugsgebiet verstärkt anzusprechen und ihnen den Weg zum Studium zu erleichtern in Frage gestellt wird. Darüber hinaus vergräbt sie die Chance für die traditionellen Universitäten, zusätzliche Gruppen von Studierwilligen zu gewinnen.

Die vorgesehene Einzelfallregelung verwirrt und verunsichert Studierwillige und schreckt daher eher ab. Dies um so mehr als die zu erfüllenden Voraussetzungen von jeder Hochschule individuell präzisiert werden können und der Gesetzentwurf keine landesweit geltenden einheitlichen Regelungen zur Feststellung der besonderen fachlichen Eignung vorsieht.